Kantonsrat St.Gallen 42.20.14

PräsKR / Motion Mattle-Altstätten / Monstein-St.Gallen / Cavelti Häller-Jonschwil (3 Mitunterzeichnende) vom 14. September 2020

Beobachterstatus in Kommissionen für Gruppen ab fünf Personen

Antrag des Präsidiums vom 26. Oktober 2020

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Das Präsidium wird eingeladen, das Geschäftsreglement des Kantonsrates so rasch als möglich anzupassen, damit nebst Fraktionen auch Gruppen ohne Fraktionsstärke, jedoch mit wenigstens fünf Mitgliedern, ein Mitglied der Gruppe als Beobachterin oder Beobachter nach Art. 23^{bis}-GeschKR in die Kommissionen delegieren können, in denen sie nicht vertreten sind, ausgenommen in die Redaktionskommissionin die Erörterung der Vor- und Nachteile einer Senkung der Mindestgrösse der Fraktionen im Rahmen seines Berichts (Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022) (siehe Postulat 43.20.09) die Variante miteinzubeziehen, Gruppen ohne Fraktionsstärke das Recht einzuräumen, ein Mitglied der Gruppe als Beobachterin oder Beobachter in Kommissionen delegieren zu können und dem Kantonsrat gegebenenfalls mit Wirkung auf den Beginn der Amtsdauer 2024/2028 eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) zu beantragen.»

Begründung:

Die Diskussion über die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit nicht nur Fraktionen, sondern auch Gruppen ohne Fraktionsstärke mit wenigstens fünf Mitgliedern ein Mitglied der Gruppe als Beobachterin oder Beobachter in die Kommissionen delegieren können, macht nur dann Sinn, wenn die Mindestgrösse der Fraktionen nicht ohnehin von sieben auf fünf Mitglieder gesenkt wird. Die Frage ist deshalb nicht getrennt von jener der Mindestgrösse der Fraktionen, sondern gemeinsam mit ihr im Bericht «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» zu beantworten.